

Wenn die Bank nicht zahlt....

...kann es an einer Kontopfändung liegen.

Mit Eingang einer Kontopfändung bei Ihrer Bank darf diese Ihr Kontoguthaben nicht mehr an Sie ausbezahlen, Überweisungen nicht mehr ausführen, Daueraufträge werden gekündigt und Lastschriftverfahren nicht mehr eingelöst.

Ihr Konto ist gesperrt!

Sie kommen nicht mehr an Ihr Geld, egal ob auf Ihr Konto Sozialleistungen (ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Rente, Kindergeld usw.), Gehalt, Honorar oder sonstige Einzahlungen eingehen.

Deshalb handeln Sie sofort!

Nur wenn Sie schnell handeln, darf die Bank Ihnen Ihr Guthaben aus dem Konto ausbezahlen.

Lassen Sie sich **rechtzeitig** von einer Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle beraten. Dies gilt vor allem dann, wenn Ihr Konto im Minus ist (wegen eines Dispo) - in diesem Fall ist es besonders wichtig, dass Sie sich umgehend beraten lassen! Diese Übersicht kann nur einen ersten Überblick über die notwendigen Schritte geben.

Maßnahmen zum Pfändungsschutz

Ihrer Bank wird aufgrund Ihrer Schulden ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt. Sie wird dadurch verpflichtet, Guthaben auf Ihrem Konto bis zur Forderungshöhe des Gläubigers für vier Wochen zurückzuhalten. In der Regel informiert Sie die Bank über die Kontopfändung. Innerhalb der vier Wochen darf sie an niemanden auszahlen. An Sie als Kontoinhaber erfolgt eine Auszahlung nur dann, wenn Sie die im Folgenden erläuterte Maßnahme ergreifen.

Innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrer Bank die **Umwandlung Ihres derzeitigen Girokontos in ein P-Konto** zu beantragen und erhalten dadurch Pfändungsschutz. Die Bank darf dann Ihre Zahlungseingänge in Höhe der unten beschriebenen Beträge an Sie auszahlen.

Achtung: Haben Sie innerhalb der vier Wochen nichts unternommen, wird das vorhandene Guthaben sowie weiter eingehendes Guthaben in voller Höhe an den Gläubiger überwiesen, bis die Schuld getilgt ist.

Das Pfändungsschutzkonto = P-Konto

Grundlegendes:

- Jeder hat einen Rechtsanspruch, sein vorhandenes Konto in ein P-Konto umzuwandeln (ein Rechtsanspruch auf die *Neueinrichtung* eines Kontos ist damit leider nicht verbunden).
- Jede Person darf nur ein P-Konto haben.
- P-Konten können nur als Einzelkonten nicht als Gemeinschaftskonten geführt werden.
- Auch wenn das Konto bereits gepfändet ist, kann es zum P-Konto umgewandelt werden. Der Schutz gilt dann maximal 4 Wochen zurück.
- Den vollen Vollstreckungsschutz (in den Grenzen der jeweiligen Freibeträge) gibt es nur für das *Guthaben* auf dem P-Konto. Das Konto sollte daher nicht im Minus sein, wenn Sie es in ein P-Konto umwandeln wollen.
- Vollstreckungsschutz ist ausschließlich auf einem P-Konto möglich. Für andere Konten, Sparbücher u.ä. kann kein Vollstreckungsschutz geltend gemacht werden.
- Die Einrichtung des P-Kontos wird in die Schufa eingetragen.
- Auf dem P-Konto unterliegen bestimmte Freibeträge nicht der Pfändung.

Freibeträge

Freibeträge:

- Alle Zahlungseingänge pro Kalendermonat, unabhängig von ihrer Herkunft unterliegen bis zu einem Grundfreibetrag von 1.045,04 € nicht der Pfändung. Diesen Betrag muss die Bank automatisch berücksichtigen.

Folgende Freibeträge muss Ihnen die Bank mit einer entspr. Bescheinigung (bspw. von einer anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle) im Rahmen der tatsächlichen Geldeingänge zusätzlich ausbezahlen:

- für die erste Person, der Sie Unterhalt gewähren bzw. für die Sie Sozialleistungen (z.B. ALG II, Sozialhilfe) beziehen = 393,30 €,
- für die 2. - 5. Person, der Sie Unterhalt gewähren bzw. für die Sie Sozialleistungen erhalten je 219,12 €,
- das Kindergeld in Höhe des tatsächlichen Eingangs auf Ihrem Konto,
- bestimmte einmalige Sozialleistungen,
- eigenes Pflegegeld, Blindengeld u.ä. in voller Höhe.
- Haben Sie im laufenden Monat Ihren Freibetrag nicht ausgeschöpft, z.B. weil Ihr Geld immer erst am 30. des Monats auf dem Konto ein geht, können Sie den nicht genutzten Freibetrag einmalig in den Folgemonat mitnehmen.

Wollen Sie weitere Zahlungseingänge vor der Pfändung schützen, z.B. Lohn/ Gehalt einschließlich Urlaubs-/ Weihnachtsgeld oder Stiftungsgelder, müssen Sie beim Vollstreckungsgericht einen entsprechenden Antrag stellen. Nach Eingang einer Kontopfändung bei Ihrer Bank haben Sie max. 4 Wochen Zeit, um Vollstreckungsschutzmaßnahmen zu ergreifen, bzw. Ihr Konto in ein P-Konto umzuwandeln. Nach Ablauf dieser Frist muss die Bank das gesamte Guthaben auf Ihrem Konto an den Gläubiger überweisen.

Stand Juli 2013

Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.
Genter Straße 53, 13353 Berlin

Lassen Sie sich beraten!

Unter www.schuldnerberatung-berlin.de finden Sie die Adressen der Beratungsstellen.

ACHTUNG

KONTOPFÄNDUNG

WENN DIE BANK NICHT ZAHLT ...

The advertisement features a man's face in the foreground, looking directly at the camera with a serious expression. In the background, there is a bank teller behind a counter. The text 'KONTOPFÄNDUNG' is written in large, bold, orange letters at the top. At the bottom right, the text 'WENN DIE BANK NICHT ZAHLT ...' is written in bold, orange letters. The overall background is dark with some faint, illegible text and a scale of justice icon in the upper left corner.